

Die neuen Fernsprechvorschriften.

Von Sektionsrat R. v. Enderes.

Abgesehen von allen technischen Errungenschaften auf dem Gebiete des Telephonwesens, welche ein wahres Ruhmeskapitel in der Geschichte der österreichischen Verkehrsanstalten bilden, wurde — nachdem schon im Jahre 1888 auf Grundlage der sogenannten „Telephonverordnung“ vom 7. Oktober 1887 die Errichtung und der Betrieb staatlicher Fernsprechanlagen auch bei uns energisch in die Hand genommen worden war — im Dezember 1906 und im Juli 1910, dank den bis dahin erzielten Erfahrungen, mit den wesentlichsten Hindernissen ausgeräumt, die einerseits der Entwicklung der Lokaltelephonnetze und andererseits dem Aufschwunge des interurbanen Sprechverkehrs im Wege gestanden waren. Die Lokaltelephonnetze konnten zu keiner gedeihlichen Entwicklung gelangen, solange von den Anschlußwerbern und Abonnenten außer der „Stationsgebühr“ (für die Beistellung der Stationsapparate) und außer der „Umschaltungsgebühr“ (für die Umschaltung behufs telephonischen Sprechens mit anderen Teilnehmern), welche Gebühren zusammen jährlich 50 Gulden für jede Abonnentenstation betragen, unter dem Titel einer „Baugebühr“ auch noch ein Beitrag zu den Herstellungskosten der Leitung zu entrichten war, der für Strecken bis 500 Meter 50 Gulden und für weitere je 100 Meter 10 Gulden ausmachte, sonach bei größeren Entfernungen von der Zentrale die Investierung eines nicht unbeträchtlichen Kapitals erforderte. Der interurbane Verkehr mußte in der Entwicklung zurückbleiben, solange die Sprechgebühren nach der Gesamtlänge der für die einzelnen Relationen in Anspruch genommenen Leitungen bemessen wurden. Ende 1906 wurde die „Baugebühr“ aufgelassen und an ihrer Stelle, sowie an Stelle der „Stations-“ und der „Umschaltungsgebühr“ eine einheitliche „Abonnementgebühr“ eingeführt, die lediglich nach dem Umfange der betreffenden Netze und nach dem Grade der Benützung der Stationen rationell abgestuft war, und im Juli 1910 wurde als Grundlage der Bemessung der interurbanen Sprechgebühren die gegenseitige Entfernung der betreffenden Orte in der Luftlinie eingeführt, so daß nicht nur für Gespräche auf kleinere Distanzen höhere Gebühren entfallen konnten als für Gespräche auf größere Entfernungen. Die Wirkung beider Maßregeln ließ nicht auf sich warten: Die Zahl der Abonnentenstationen stieg in ganz Oesterreich von 58.558 im Jahre 1906 auf 167.746 im Jahre 1914 und im interurbanen Verkehr wurden im Jahre 1914 6.325.705 Gespräche gegen bloß 4.144.273 Gespräche im Jahre 1910 vermittelt, wozu noch bemerkt werden muß, daß das Jahr 1914 infolge des Kriegsbegins, was den „Ueberlandsverkehr“ betrifft, einen Rückschlag brachte, da 1913 sogar 7.361.725 interurbane Gespräche gezählt worden waren.

Sehte die auf die Modernisierung des Telephonwesens in Oesterreich abzielende Aktion im Dezember 1906 ein, so fand sie heuer, also nach genau zehn Jahren, ihren vorläufigen Abschluß mit der soeben erfolgten Kundmachung einer neuen „Fernsprechordnung“ und „Fernsprechgebührrordnung“. Die neuen Vorschriften treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1917 an die Stelle der bisher gültigen „Telephonordnung“ und des bisher gültigen „Telephontarifes“ und sollen auf Grundlage der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen einerseits berechtigten Wünschen des Publikums die endliche Erfüllung bringen und andererseits dazu beitragen, den Ertrag des Fernsprechbetriebes günstiger als bisher zu gestalten.

Im Interesse des Publikums wurden bei den Gesprächszählungen sehr wesentliche Vereinfachungen und Begünstigungen eingeführt, darin bestehend, daß das dritte Zähljahr und die vom Publikum stets als lästig empfundene rückwirkende Kraft der Einreichung

an eine Gebührenklasse entfällt und daß der Abschlag von der ermittelten Gesprächszahl — beispielsweise in Wien von 25 auf 30% — erhöht wird. Ferner profitiert das Publikum bei der Unterteilung der bisherigen Netzgruppe VI mit höchstens 200 Teilnehmern in die drei neuen Netzgruppen VI, VII und VIII mit 51 bis 200, 21 bis 50 und höchstens 20 Teilnehmern mit der Wirkung, daß in der niedrigsten Netzgruppe VIII ein Einzelanschluß jährlich nur 100 Kronen kostet; bei der Einführung des Einheitstarifes für Einzelanschlüsse in den Netzgruppen bis zu 2000 Teilnehmer; bei der Einführung der „Landanschlüsse“ für die Netzgruppen bis zu 500 Teilnehmer mit besonders billiger Teilnehmergebühr usw.

Eine günstigere Gestaltung des Ertrages soll beim Fernsprechbetriebe einerseits durch Erhöhung einzelner Gebühren und andererseits durch Erparungen und Vereinfachungen bei der Verwaltung erzielt werden. Bei den Gebührenerhöhungen handelt es sich hauptsächlich um die Abonnementgebühren in den großen Netzen. Dabei wurde der Hauptsache nach auf den schon einmal — im Jahre 1907 — in Geltung gestandenen Tarif zurückgegriffen. So werden speziell in Wien — wie dies schon in dem eben erwähnten Jahre der Fall war — Einzelanschlüsse mit höchstens 3000 eigenen Rufen im Jahre (Gebührenklasse A) 300 Kronen, solche mit 3001 bis 6000 eigenen Rufen im Jahre (Gebührenklasse B) 400 Kronen und solche mit 6001 bis 12.000 eigenen Rufen im Jahre (Gebührenklasse C) 500 Kronen im Jahre kosten. Für die regelmäßige Herstellung einer täglich einmaligen „Dauerverbindung“ wird statt des bisherigen Pauschales von 1 Krone eine Pauschgebühr von 2 Kronen eingehoben werden. Die Vermittlungsgebühr für die telephonische Aufgabe, Beförderung oder Abgabe eines Telegrammes wird von 10 Heller auf 15 Heller für je 50 Zählworte erhöht. Die Gebühr für die telephonische Vermittlung eines Phonogramms wird sich aus der Grundgebühr von 20 Heller (bisher 10 Heller) und aus der Borgebühr von 2 Heller (bisher 1 Heller) zusammensetzen. Der interurbane Tarif erleidet keinerlei Veränderungen. Es hat dies seinen Grund darin, daß die Gebührensätze für den „Ueberlandsverkehr“ in Oesterreich an sich schon ziemlich hoch bemessen sind und daß Erfahrungen, die man mit neuen technischen Erfindungen während des Krieges gemacht hat, zu der Annahme berechtigten, die Herstellung interurbaner Telephonleitungen werde künftighin geringere Kosten als bisher verursachen.

Als belangreichere Maßnahmen seien noch erwähnt: Die Auflassung der „Amtsanschlüsse“, als deren Ersatz die „Landanschlüsse“ gedacht sind; die Aufhebung der Unterscheidung zwischen „Geschäfts-“ und „Wohnungstelephonen“; die Einführung eines einheitlichen „Entfernungszuschlages“ jährlicher 4 Kronen für je 100 Meter Luftlinienentfernung von der Grenze der ersten Zone bis außerhalb dieser Zone gelegenen Stationen; die Einschränkung der Errichtung von „Gesellschaftsanschlüssen“ auf die Netzgruppen I bis VI (mit mindestens 51 Teilnehmern); die Beschränkung der Abonnementgebührenermäßigung auf die Stationen jener Länder, Bezirke und Gemeinden, welche das von ihnen verwaltete öffentliche Gut, wie Straßen, Plätze und Brücken zur Errichtung und Erhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen aller Art unentgeltlich zur Verfügung stellen usw.

Die Neuordnung des Telephonwesens wurde zum Anlasse genommen, aus den Vorschriften die Fremdwörter nach Möglichkeit zu entfernen. Das Telephon selbst heißt vom 1. Jänner 1917 an im amtlichen Verkehr „Fernsprecher“. Aus dem Abonnement wird ein „Teilnehmer“, aus dem Phonogramm ein „Fernspruch“ usw. Man kann annehmen, daß sich die Bevölkerung rascher an die erhöhten Gebühren, als an die neuen Fachausdrücke gewöhnen wird!